

Schulsa t z u n g **für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Verzicht auf Schulbezirke**

- (1) Die Stadt Haldensleben ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:
- Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57 in Haldensleben
Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25 in Haldensleben
Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112 in Haldensleben
- (2) In der Stadt Haldensleben bestehen für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben keine Schulbezirke.

§ 2 **Kapazitätsgrenzen**

- (1) Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitätsgrenzen festgelegt:
- | | | | |
|----|--------------------------------|--------------|--------------------------|
| 1. | Grundschule „Gebrüder Alstein“ | | 182 Schüler |
| | | | Regelzügigkeit zweizügig |
| 2. | Grundschule „Otto Boye“ | Schuljahr | 2014/15 220 Schüler |
| | | | 2015/16 220 Schüler |
| | | | 2016/17 220 Schüler |
| | | | 2017/18 220 Schüler |
| | | | 2018/19 220 Schüler |
| | | | 2019/20 210 Schüler |
| | | | 2020/21 205 Schüler |
| | | ab Schuljahr | 2021/22 200 Schüler |
| | | | Regelzügigkeit 2,5 zügig |
| 3. | Grundschule „Erich Kästner“ | | 300 Schüler |
| | | | Regelzügigkeit vierzügig |

- (2) Für Zuzüge kann die festgesetzte Kapazität in den Fällen, in denen für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule im Auswahlverfahren 10 Punkte gegeben werden und für besondere Härtefälle in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Börde um 5 % überschritten werden.
Das soll im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 (1) aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatzes 2 statt.
Schulpflichtige Kinder, welche an der gewünschten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Benehmen mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen.
Die Stadt Haldensleben als Schulträger ist berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht einer anderen Grundschule zuzuweisen.

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird eine Rangliste erstellt, bei der für folgende Kriterien Punkte vergeben werden:

1. Geschwisterkinder des Schulanfängers werden bereits an der gewünschten Grundschule bis zum 3. Schuljahrgang betreut sowie Mehrlingskinder
10 Punkte

2. Hauptwohnsitz der schulpflichtigen Kinder zum Zeitpunkt der Anmeldung (außer § 3 (2) Pkt. 4)

kürzeste Entfernung	9 Punkte
mittlere Entfernung	7 Punkte
längste Entfernung	5 Punkte

Ausschlaggebend ist die konkrete Entfernung von der Haustür der aktuellen Meldeadresse in der Stadt Haldensleben bis zum Schuleingangstor der jeweiligen Grundschule, dem jeweils kürzesten Straßenverlauf folgend.

3. das Profil / pädagogische Konzept der gewünschten Schule wird von den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten für das Kind bevorzugt bzw. gewünscht und bei der Anmeldung schriftlich begründet
5 Punkte

4. Kinder aus den Ortsteilen der Stadt Haldensleben, aus Althaldensleben sowie aus anderen Gemeinden oder deren Ortsteilen, die ihre Kinder bisher aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Haldensleben an einer bestimmten Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschulen lassen, erhalten für diese Schule

10 Punkte

Das betrifft:

- Kinder aus Althaldensleben, Hundisburg und Wedringen für die Grundschule „Gebrüder Alstein“
- Kinder aus Satuelle und Uthmöden für die Grundschule „Otto Boye“
- Kinder aus Süplingen, Bodendorf und der Gemeinde Westheide/OT Born für die Grundschule „Otto Boye“
- Kinder aus Gemeinde Westheide/Ortsteile Hillersleben und Neuenhofe für die Grundschule „Erich Kästner“

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

- (3) Bei besonderen sozialen Härtefällen kann in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Börde von der Rangliste abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben nach Anhörung der Sorgeberechtigten.
- (4) Durch das Landesschulamt werden Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (5) Für Grundschulen, für die aufgrund der Überschreitung der Kapazitätsgrenzen durch die vorliegenden Anmeldungen ein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss, werden Wartelisten geführt.

Entsprechend der Reihenfolge der Liste können bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung noch Schulanfänger nachrücken.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben vom 30.08.2012 außer Kraft.

E i c h l e r
Bürgermeister